



Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Walzbachtal

1. Amtsblatt

1.1 Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Amtsblatt der Gemeinde Walzbachtal“.

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Anzeigenteil ist der Verlag.

Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,

b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,

c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 4 Wochen vor einer Wahl,

d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen,

e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,

f) Anzeigen: Diese sind direkt über den Nussbaum-Verlag abzuwickeln oder bis Dienstag 12.00 Uhr der Erscheinungswoche im Rathaus, beim zuständigen Mitarbeiter/ in abzugeben.

- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

a) Es werden keine PDF Dateien veröffentlicht

b) Bilder sollen prinzipiell nur bei besonderen Anlässen verwendet werden.

- Enthalten Bilddateien textlichen Inhalt, gelten diese ebenfalls als Bild und werden auf das Zeilenkontingent angerechnet.
- Sind die Bilddateien von schlechter Qualität und nicht druckbar ist es dem Verlag vorbehalten diese Bilder nicht zu veröffentlichen.
- Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.

- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte CMS-System eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.

a) Die Einstellungsberechtigung für das NOS wird von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag hin erteilt. Für jeden Verein muss pro anerkannte Sparte ein verantwortlicher Presseberichterstatter mit Kontaktdaten benannt sein.

b) Bei einem Wechsel muss der Gemeinde innerhalb von 4 Wochen der neue Presseberichterstatter gemeldet und ein neuer Zugang beantragt werden. Die Weitergabe der alten Zugangsdaten ist nicht erlaubt. Dem neuen Presseberichterstatter muss die Benutzungsordnung durch seinen Verein bekannt gegeben werden.

- 3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel montags 16.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

- 3.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Verstößt ein Artikel gegen die Benutzungsordnung, wird dieser **nicht** veröffentlicht. Der Autor wird per E-Mail über die Nichtveröffentlichung benachrichtigt.

- 3.6** Ankündigungen / Aufrufe in gestalteter Form oder / und Ankündigungen / Aufrufe kommerzieller Veranstaltungen können maximal zweimal kostenfrei veröffentlicht werden; ab der dritten Veröffentlichung sind 57,70 € pro Seite zu entrichten.
- 3.7** Spendendanksagungen, Sponsorenennung oder Werbung (z.B. für das Vereinsheim) sind nicht gestattet und werden ohne Vorankündigung gestrichen.
- 3.8** Es sind keine Geburtstags-, Hochzeits- und andere Jubiläumsglückwünsche von Vereinsmitgliedern zulässig.
- 3.9** Die unter Punkt 4 aufgeführten Gruppierungen ist es gestattet Nachrufe in Textform und ohne Rahmen zu veröffentlichen. Die Nachrufe werden auf das Zeilenkontingent angerechnet.
- 3.10** Die Titelseite gehört zum amtlichen Teil, sie kann jedoch auf Antrag in Ausnahmefällen einer Kirche, Verein oder Gruppe einmal im Kalenderjahr überlassen werden. Auf Überlassung der Titelseite besteht kein Anspruch. Üblicherweise wird den Walzbachtaler Vereinen
- bei Jubiläen von 25, 50, 75, 100 Jahren usw.
 - für das Straßenfest, den verkaufsoffenen Sonntag
 - Benefizveranstaltungen

die Titelseite zur Verfügung gestellt.

Abweichende Einzelfall-Entscheidungen durch den Bürgermeister zur Nutzung der Titelseite durch Vereine sind bei außergewöhnlicher Wichtigkeit der Veranstaltung für die Gemeinde möglich.

- 3.11** Benefizveranstaltungen können auf Anfrage auf der Titelseite oder im amtlichen Teil abgedruckt werden. Bei einer Veranstaltung handelt es sich um eine Benefizveranstaltung, wenn der gesamte Erlös einem wohltätigen sozialen Zweck zugutekommt.
- 3.12** Ankündigungen für Jahrgangstreffen werden einmalig ohne Bilder unter der Rubrik „Sonstiges“ veröffentlicht.
- 3.13** Über die Aufnahme neuer Vereine oder neue Abteilungen bestehender Vereine in das Mitteilungsblatt entscheidet der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag. Für den neuen Verein wird eine neue Unterrubrik eingerichtet. Wenn der Abdruck von Signet und Logo des Vereins gewünscht ist, muss der Verein der Gemeindeverwaltung diese in digitaler Form zukommen lassen. Die Gemeindeverwaltung leitet diese an den Verlag weiter. Bis ein neues Logo oder Signet im Mitteilungsblatt erscheint, ist eine Vorlaufzeit von ca. 4 Wochen notwendig.

4. Kontingent

Mit Vergabe der Einstellungsberechtigung wird jedem Nutzer ein Kontingent zugeteilt. Pro Jahr (50 Ausgaben) stehen zur Verfügung:

a) Evangelische Kirchengemeinde	4.500 Zeilen pro Jahr und Ortsteil
b) Katholische Kirchengemeinde	4.500 Zeilen pro Jahr und Ortsteil
c) Sonstige örtliche Kirchen- und Glaubensgemeinschaften	1.350 Zeilen pro Jahr
d) Vereine	1.710 Zeilen pro Jahr
e) Anerkannte Vereinsabteilungen jeweils	1.350 Zeilen pro Jahr
f) Fördervereine	135 Zeilen pro Jahr
g) Parteien und politische Gruppierungen:	
• Parteien und politische Gruppierungen (mit Sitz in Walzbachtal)	1.710 Zeilen pro Jahr
• Jugendorganisationen	855 Zeilen pro Jahr

Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.
Bilder werden auf das Zeilenguthaben angerechnet.

Ein Mehrspartenverein kann sein Gesamtbudget einmal jährlich in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung variabel auf seine Abteilungen aufteilen. Für Abteilungen eines Vereins kann ein Kontingent nur beansprucht werden, wenn über Aktivitäten dieser Abteilung im Laufe eines Jahres auch wiederkehrend berichtet wird. Im anderen Fall kann die Gemeinde dieses Kontingent wieder zurückziehen.

Die Zeilenbegrenzung im Programm NOS erfolgt jeweils auf die Rubriken und Unterrubriken. Das bedeutet, dass eine Unterabteilung eines Vereines nicht auf die nicht genutzten Zeilen einer anderen Unterabteilung zurückgreifen kann.

Bei Überschreitung des Kontingents muss sich der Betroffene mit der Gemeindeverwaltung schriftlich in Verbindung setzen, damit das Kontingent in NOS geändert wird. In dem Fall werden dem Verein am Jahresende pro Zeile 0,45 € berechnet. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Gesamtpreis pro Seite in Höhe von 57,70 € geteilt durch die Gesamtanzahl der Zeilen pro Seite von ca. 128 Zeilen. (Preis pro Seite vom Vertrag 2011)

5. Politische Parteien und Wählervereinigungen

5.1 Veröffentlichungsberechtigt

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) sind im Gemeinderat vertretene Fraktionen

5.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.

- 5.3 Veranstaltungshinweise sind generell möglich, auch wenn Veranstaltungen außerhalb von Walzbachtal stattfinden.
- 5.4 Berichterstattungen dürfen nur zur eigenen Partei bzw. über deren Tätigkeiten erfolgen. Vergleichende Berichterstattungen mit anderen Parteien sind nicht zulässig.
- 5.5 Antworten oder Erwiderungen auf Aussagen anderer Parteien sind nicht zulässig.
- 5.6 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- 5.7 Vier Wochen vor Wahlen hat sich die Berichterstattung auf die Ankündigungen (Thema, Ort, Uhrzeit) von politischen Veranstaltungen (örtlich und überörtlich) zu beschränken.

6. Fraktionen im Gemeinderat

- 6.1 Im Gemeinderat vertretene Fraktionen und Gruppen ist eine Veröffentlichung unter der Rubrik „Aus der Arbeit des Gemeinderat“ gestattet.

Die Beiträge müssen in einem kommunalen Bezug zur Gemeinde Walzbachtal stehen. Jeder Fraktion und Gruppe steht pro Woche ein Zeilenkontingent (35 Zeilen) im Umfang von je einer viertel Seite zur Veröffentlichung unter dieser Rubrik zu. Der jeweilige Autor muss bei jedem Beitrag namentlich genannt sein.

- 6.2 Aus Gründen des Neutralitätsgebotes vor Wahlen sind Veröffentlichungen unter der Rubrik „Aus der Arbeit des Gemeinderates“ innerhalb von vier Wochen vor Wahlen ausgeschlossen.

7. Wahlwerbung im Anzeigenteil

Für den kostenpflichtigen Anzeigenteil gelten folgende Statuten, welche vom Verlag festgelegt wurden.

- 7.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 7.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- 7.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

7.4 Wahlwerbung ist, auch in Form von Anzeigen, vor einer Wahl zulässig, jedoch nicht in der letzten Ausgabe vor dem Wahltag. Zulässig sind Richtigstellungen von fehlerhaften Veröffentlichungen in der vorausgegangenen Ausgabe.

8. Bürgerentscheide

8.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

8.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

8.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 5 entsprechend.

8.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffern 3 und 7.4 sind auch hier zu beachten.

9. Geltungsumfang

9.1 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

10. Inkrafttreten

10.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Benutzungsordnung außer Kraft.

Walzbachtal, den 26.01.2016

Karl-Heinz

Burgey



Karl-Heinz Burgey
Bürgermeister